

39. Zur Auslegung des § 108 Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 171).

VI. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1897 i. S. F. (Rl.) w. den hamburgischen Staat (Bekl.). Rep. VI. 304/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger ist vom 1. Dezember 1882 ab im hamburgischen Staatsdienste als Schutzmann angestellt gewesen und seit dem 1. April 1894 mit einer ohne Anrechnung seiner Militärdienstzeit berechneten Jahrespension von 630 *M* in den Ruhestand versetzt. Die Nichtanrechnung der Militärdienstzeit entspricht dem hamburgischen Pensionsgesetz und war auch durch § 107 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 171) nicht geboten, weil nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsgerichtes dessen Voraussetzung einer Anrechnung der im Civildienste vor Erlangung einer festen Anstellung verbrachten Zeit in Hamburg nach dem dort geltenden Rechte nicht zutrifft. Der Kläger beansprucht die unverkürzte Auszahlung der Civilpension, von der ihm für den Monat November 1895 der Betrag der Militärpension mit 9 *M* abgezogen ist, und verlangt daher Nachzahlung von 9 *M*. Er will also die Civilpension neben der Militärpension zum vollen Betrage genießen. Dieser Anspruch ist in beiden Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen, weil der § 108 Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 den Abzug rechtfertigt.

Nach dieser Bestimmung hat der im Staatsdienste pensionierte Militärämter neben der Militärpension nur denjenigen Betrag von der Civilpension zu beanspruchen, der erforderlich ist, um ihn den im Reichsdienste unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit — also insbesondere der Militärdienstzeit — pensionierten Militärämtern gleich zu stellen; letztere aber erhalten die Militärpension oder die Civilpension, je nachdem der eine oder der andere Betrag höher ist, indem ihnen, wenn die Civilpension höher ist, diese unter Abzug der Invalidenpension aus dem Civilpensionsfonds gezahlt wird (Abs. 1). Im Reichsdienste würde der Kläger bei einer Gesamtdienstzeit von 16 Jahren nur eine Pension von 525 *M* jährlich erbient haben. Dem Reichsgesetze würde genügt sein, wenn der Kläger nicht mehr als diesen Betrag aus dem Civil- und Militärpensionsfonds zusammen erhielte, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ihm nach Landesrecht eine höhere Pension gewährt wird, wie dies hier der Fall ist, wo der Kläger im ganzen 630 *M* jährlich erhält.“ ... (Folgt die Erörterung mehrerer hier nicht interessierender Angriffe.)

„Endlich macht der Kläger geltend, daß das Gesetz vom 22. Mai 1893 die Militärinvaliden nicht ungünstiger habe stellen wollen, als sie bis dahin standen, daß dies aber der Fall sein würde, wenn ihm die Militärpension auf die Civilpension in Anrechnung gebracht werde. Diesem Argument ist schon deshalb keine Bedeutung beizulegen, weil eine von dem klaren Wortsinne des § 108 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 abweichende Deutung desselben auch dann nicht zulässig wäre, wenn sich annehmen ließe, daß das Gesetz über die eigentliche Absicht des Gesetzgebers hinausgehe.“ Daß letzteres aber nicht einmal zutrifft, hat das Berufungsgericht bereits dargelegt. Nach §§ 107. 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und § 16 des Gesetzes vom 4. April 1874 war allerdings in denjenigen Staaten, wo die Militärdienstzeit bei Berechnung der Civilpension nicht angerechnet wird, die Militärpension neben der Civilpension bis zur Erreichung desjenigen Pensionsfußes zu gewähren, den die Pensionäre für die gesamte Dienstzeit zu beanspruchen gehabt haben würden, und es war dabei nicht bestimmt, daß die Berechnung der Pension bei Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach den für die Reichsbeamten bestehenden Vorschriften zu erfolgen habe. War danach das Landespensionsgesetz mit den darin bestimmten Pensionsfüßen für diese Berechnung maßgebend, so mußte in jedem Falle eine Erhöhung der Civilpension dadurch eintreten, daß die erdiente Civilpension aus der Militärpension auf den Betrag zu ergänzen war, der sich bei Anrechnung der Militärdienstzeit ergab. Dies ist durch den § 108 in seiner gegenwärtigen Fassung geändert, wobei der Gesetzgeber sich bewußt war, daß die Änderung in einzelnen Fällen den Militärpensionären von Nachteil sein könne. Die Motive heben hervor, daß auch bei gänzlicher Nichtberücksichtigung der Militärdienstzeit Fälle vorkommen können, in denen der betreffende Pensionär trotzdem — sei es infolge günstiger Pensionsvorschriften, oder auch aus freiem Willen der pensionierenden Behörde — eine höhere Civilpension erhält, als in gleicher Lage befindliche Reichsbeamte bei voller Anrechnung der Militärdienstzeit zu beanspruchen haben würden, und daß es kaum in der ursprünglichen Absicht des Gesetzes gelegen haben dürfte, auch in diesen Fällen die Invalidenpension dem Civilpensionsfonds nicht zu gute kommen zu lassen. In Hamburg sind die Pensionsfüße günstiger, als nach den Vorschriften des Reichsbeamtenge-

gesetz, da dort nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des Einkommens und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent desselben als Pension gewährt werden, während für Reichsbeamte die bezüglichen Sätze 25 Prozent und $1\frac{2}{3}$ Prozent betragen. Danach kann der Fall, daß ohne Anrechnung der Militärdienstzeit die Civilpension höher ist, als diese für Reichsbeamte bei Anrechnung der Militärdienstzeit sich stellt, in Hamburg leicht vorkommen. Das Gesetz in seiner früheren Fassung führte in derartigen Fällen zu einer Begünstigung der in den Einzelstaaten pensionierten Militärinvaliden gegenüber den im Reichsdienste pensionierten, für welche Begünstigung ein genügender Grund nicht vorlag.“ . . .